Setze für jeden Absatz die Wortzwischenräume richtig, löse den Schlangensatz auf und/oder schreibe unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung ab.

Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalwahlrecht in Bayern

Eigene Aufgaben
Eigene Aufgaben sind die ursprünglichen Angelegenheiten einer jeden Gemeinde; sie gehören zum "eigenen Wirkungskreis". Sie können freiwillig sein oder vom Staat als Pflicht vorgeschrieben werden. Hier mischt sich der Staat nicht in die Ausführung ein, er gibt keine Weisungen.

Übertragene Aufgaben
Die Gemeinden haben aber auch viele Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Staat überträgt, das sind Aufgaben des "übertragenen Wirkungskreises". Der Staat bedient sich der Behördenorganisation der Gemeinden und überwacht mittels Weisungen die Ausführung, damit sie überall im Lande einheitlich erfolgt.

Freiwillige Aufgaben
Freiwillige Aufgaben erfüllt eine Gemeinde nach eigenem Ermessen und nach ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie entscheidet, ob sie ein neues Schwimmbad baut, neue Busse anschafft, ein Heimatmuseum einrichtet, welche Zuschüsse das Stadttheater und die örtlichen Vereine erhalten.

Pflichtaufgaben
Pflichtaufgaben ohne Anweisung sind beispielsweise die Müllabfuhr, die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, der Bau von Kindergärten und Schulen. Der Kommune ist überlassen, wie sie das regelt. Zunehmend werden diese Aufgaben privaten Unternehmen übertragen. Pflichtaufgaben nach Anweisung müssen von der Gemeinde nach staatlichen Vorgaben erledigt werden; dazu gehören die Auszahlung von Sozialhilfe und Wohngeld, die Bereitstellung von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz, die Durchführung von Gemeindewahlen.

e oder ä – setze richtig ein

Kommunalwahlen

Alle sechs Jahre finden in Bayern Kommunalwahlen statt. Dann werden die Ersten Bürgermeister (Gemeinde) bzw. Oberbürgermeister (Städte) sowie die Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadtrates gewählt. Auch die Kreisräte und der Landrat werden an diesem Tag gewählt.

Wer darf wählen?

Alle Deutschen die das 18.Lebensjahr vollendet haben und länger als 3 Monate in der Gemeinde wohnen. Mitbürger aus EU-Ländern (z.B. Frankreich, Holland, Belgien, ...).

Wer darf sich wählen lassen?

Alle Deutschen die das 18.Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnen. Mitbürger aus EU-Ländern (Gemeinderat JA --- Bürgermeister NEIN)

Bürgermeisterwahl

Der Bürgermeister wird direkt gewählt. Jeder Bürger hat nur eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Wahl des Gemeinde-/Stadtrats

Jeder Bürger hat so viele Stimmen, wie Stadt- bzw. Gemeinderäte gewählt werden. Der Wähler darf Stimmen „häufeln“, einem Kandidaten aber nicht mehr als drei Stimmen geben. Kreuzt der Wähler ein „Wahlliste“ (oben) an, darf er nur noch unter den Bewerbern dieser Liste auswählen. Wird keine Liste angekreuzt, darf der Wähler unter den Kandidaten aller Parteien frei auswählen. Achtung: Anzahl der „Gesamtstimmen“ beachten!